

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits, Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 5

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

Form ist aber heut zu Tage selten, und wo sie noch besteht, wird bei der Unaufkündbarkeit von Seite des Gläubigers, oder in Befolge des Grundsatzes, daß die Verwaltung nur gegen Rückgabe der ausgestellten Obligation, oder auf ein richterliches Amortisationsdecret Zahlung leistet, und keine Wettschlagungen zwischen etwaigen Forderungen des Staats an einzelne Gläubiger und solchen Schuldkapitalien Statt findet, wenigstens die förmliche Bekanntmachung für überflüssig gehalten, und ist daher ungebräuchlich. Es genügt dann, daß der Cessionar sich als solcher bei Erhebung der Zinsen oder des Kapitals legitimirt. Bei gewöhnlichen aufkündbaren Obligationen, und wo keine solche besondere Vorschriften oder Einrichtungen bestehen, dürften aber die gemeinrechtlichen Regeln unbedingt ihre Anwendung finden.

§. 5.

Uebertrag der Schuldkapitalien nach den Systeme der Inscriptionen.

2. Bei dem System der Inscriptionen bildet der Eintrag in das Schuldbuch die Schuldurkunde. Der Inscibirte gilt, dem Staat und Dritten gegenüber, so lange als Eigenthümer der eingeschriebenen Forderung, bis unter Beobachtung der bestimmten Förmlichkeiten, der Uebertrag auf den Namen eines neuen Erwerbers erfolgt ist. Es genügt daher hier nicht an der förmlichen Kundmachung der von einem Gläubiger an einen andern Rechtsnehmer geschehenen Abtretung, sondern das Rechtsgeschäft wird erst durch die Umschreibung im öffentlichen Buche vollzogen.

So verschieden die Einrichtungen in den einzelnen Staaten, welche das System der Inscriptionen haben, im Uebrigen seyn mögen; so besteht die wesentliche Bedingung der Umschreibung von dem Namen des eingeschriebenen Gläubigers auf einen andern darin, daß der Uebergang oder die

Abtretung der Forderung von dem inscribirten Gläubiger auf den einzuschreibenden der Verwaltung des öffentlichen Schuldbuches urkundlich nachgewiesen werde.

Der Gläubiger, der sein eingeschriebenes Kapital ganz oder zum Theil veräußert, stellt daher über die Abtretung eine Urkunde aus, welche die Gattung und den Betrag des Kapitals oder der Renten, die er abtritt, so wie den Namen und die Bezeichnung des Käufers enthält, zu welchem Zwecke auch bei der Verwaltung besondere Register vorhanden seyn können. Geschieht der Verkauf durch einen Bevollmächtigten, so hat sich dieser durch Uebergabe einer förmlichen Vollmacht zu legitimiren.

Im Auslande wohnende Inscriptionen-Besitzer haben die gerichtlich beurkundete Vollmacht, wie es beim Gebrauch solcher Urkunden in einem fremden Staate überhaupt geschehen muß, von der Staatsbehörde, welche die auswärtige Angelegenheiten besorgt, und dem Gesandten oder Handelsconsul des schuldbenden Staates bestätigen zu lassen.

Die in Personen erscheinenden Verkäufer oder Bevollmächtigte müssen den Verwaltungsbeamten bekannt seyn, oder sich über die Identität der Personen ausweisen *).

*) In Frankreich geben die Wechselagenten bei dem öffentlichen Schatz eine Erklärung ab, worin die Renten, welche Gegenstand ihrer Transactionen sind, so wie die Namen und Vornamen der Erwerber und die jedem derselben zukommenden Summen, genau bezeichnet seyn müssen. Diese Erklärungen werden in Register getragen, worin sie von dem Eigenthümer der Rente oder seinem mit Spezialvollmacht versehenen Beauftragten, unter Beizug des Wechselagenten, der die Erklärung abgefaßt hat, unterzeichnet werden. Der Wechselagent muß die Identität der Person des verkaufenden Eigenthümers, die Richtigkeit der Unterschrift und der vorgelegten Documenten beurkunden, und ist vermöge dieser Beurkundung für die Gültigkeit des Uebertrags verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit dauert fünf Jahre lang vom Tag der abgegebenen Erklärung.

In der Regel gelten über die Rechtsfähigkeit der Betheiligten die gemeinrechtlichen Bestimmungen der Landesgesetze; jedoch mit einzelnen Ausnahmen.

So dürfen z. B. in Frankreich die auf dem Namen minderjähriger Personen stehenden Renten über 50 Fr. von den Vormündern nur unter Zustimmung des Familienraths, und in England die auf dem Namen von Minderjährigen eingeschriebenen Kapitalien gar nicht verkauft und übertragen werden.

Dagegen ist die Vollziehung der Uebertragungsgeschäfte in der Regel gegen die Einsprache Dritter gesichert, da in den meisten Ländern ausdrückliche Gesetze zu Gunsten der inscribirtten Kapitalien, Ausnahmen von dem gemeinen Rechte, in Beziehung auf Sequestration und gerichtlichen Zugriff, verfügen *).

In England muß der Verkäufer oder sein Bevollmächtigter dem Beamten, der den Uebertrag besorgt, bekannt seyn, oder eine dritte, demselben bekannte, Person die Identität der Person bezeugen.

In Rußland wird die Identität der Person der Käufer und Verkäufer auf gleiche Weise constatirt, allein die Umschreibung geschieht auch auf eingesendete Declarationen, deren Unterschriften von der competenten Behörde beglaubigt sind, ohne daß ein persönliches Erscheinen eines Bevollmächtigten nöthig wäre.

*) In Frankreich z. B. ist die Rente dem gerichtlichen Zugriff (saisie) nicht unterworfen. Nur der Regierung steht ihren Rechnungspflichtigen gegenüber das Recht der Einsprache (opposition) zu.

In England findet ebenfalls kein Zugriff auf die eingeschriebenen Kapitalien Statt. Weigert sich ein Zahlungsunfähiger die zu seinen Gunsten eingeschriebenen Kapitalien überzutragen, so kann der Lord Kanzler, auf das Ansuchen der Betheiligten, die Umschreibung verfügen.

In Rußland sind die Renten frei von der Sequestration, in so ferne sie nicht als Faustpfand oder Caution eingesetzt sind. In Fällen des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens eines Inscribirten soll hievon die Amortisationscommission von dem competenten Ge-

Umschreibungen, welche nicht in Käufen und Verkäufen ihren Grund haben, sondern in Folge von Schenkungen, Sterbfällen, Erbtheilungen, Bankerotten vorzunehmen sind, werden auf die Vorlage von Eigenthumscertificaten oder gerichtlichen Urtheilen bewirkt.

Findet die Verwaltung des öffentlichen Buches die Nachweisungen genügend, und die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet; so erfolgt die Abschreibung der Renten oder Kapitalien unter dem Namen des frühern Besitzers, und die Zuschreibung unter dem Namen des neuen Erwerbers.

Nach den in verschiedenen Staaten, namentlich in England, Rußland und in dem lombardisch-venetianischen Königreiche, bestehenden Vorschriften müssen die Zuschreibungen oder Ueberträge von den Käufern angenommen werden. Dieß geschieht in England durch die Unterschrift des Käufers in den Büchern der Verwaltung *). Wenn er nicht selbst gegenwärtig ist, so hat er hiezu seinen Geschäftsbeforger ausdrücklich zu bevollmächtigen.

In Rußland erfolgt die Annahme durch Ausstellung einer besondern Urkunde. In Frankreich ist eine solche Annahme nach neuern Verordnungen überhaupt nicht erforderlich.

In Beziehung auf die Ausfertigung von Urkunden über die, zu Gunsten der Gläubiger eingeschriebenen, Renten oder Kapitalien ergibt sich eine weitere Verschiedenheit des Verfahrens.

In Frankreich z. B. erhält der Käufer ein, auf seinen Namen lautendes Certificat des öffentlichen Schatzes, das die Serie, Nummer und den Betrag der inscribirten Renten enthält,

richte und den Betheiligten benachrichtigt, und dann bis zu Austrag der Sache die Zahlung der Zinsen eingestellt werden, und keine Umschreibung Statt finden.

*) Die Annahme pflegt der Zahlung des Kaufpreises voranzugehen.

und bei gänzlicher oder theilweiser Veräußerung dieser Rente und darauf hin erfolgender Umschreibung auf einen andern Namen, zurück gegeben werden muß; der öffentliche Schatz stellt alsdann den Verkäufer (Wechselagenten) gegen die Ablieferung des Certificates einen Schein, oder wenn der Verkauf an mehrere Personen geschieht, eben so viele Scheine (bulletins) aus, als Einschreibungen erforderlich sind. Der Käufer zahlt den Kaufpreis, in so ferne ihm derselbe nicht creditirt wird, gegen Empfang des ihn betreffenden Scheines, auf dessen Vorlage sodann die Umschreibung vollzogen, und dem neuen Erwerber über die erkaufte und eingeschriebene Rente ein Certificat eingehändigt wird. Wurde nur ein Theil der Summe verkauft, worauf das ursprüngliche Certificat lautete, so erhält der Verkäufer ein neues Certificat für den Rest.

Auf ähnliche Weise wird es in Rußland und in mehreren andern Ländern gehalten.

In England dagegen wird dem Käufer, der, von dem Verkäufer über den bedungenen Preis ausgestellte Empfangsschein*), nachdem der Beamte, dem die Umschreibung obliegt, denselben zur Bestätigung des geschehenen Uebertrags unterzeichnet hat, und nach wirklich erfolgter Zahlung, zu Handen gestellt. Dieser Schein (Receipt) wird vom Käufer bis zur erstmaligen Erhebung der Dividende aufbewahrt**), und dient sodann zu keinem weitem Gebrauche.

Auswärtigen Käufern, welche die Einschreibung durch Bevollmächtigte annehmen lassen, pflegt von diesen ein Notariatsinstrument, das die Thatsache der Einschreibung in den

*) Man erhält dafür von dem Uebertragsamte ein gedrucktes Formular.

**) Auch hierfür ist kein Grund vorhanden, wenn der Käufer in Person den Uebertrag durch seine Unterschrift in den Büchern angenommen hat.

öffentlichen Schuldbüchern (bei der englischen Bank, im Südseehaufe 2c.) beurkundet, zugesendet zu werden.

Dem Erwerber einer Inscription, der sich eines Bevollmächtigten bedient hat, steht es überhaupt allerwärts frei, in Person oder durch einen Beauftragten, sich von dem Vollzug der Einschreibung durch Einsicht der Bücher Gewißheit zu verschaffen.

Wo die Gläubiger von der öffentlichen Verwaltung ausgestellte Certificate erhalten, pflegt die Anordnung zu bestehen, daß diese Papiere bei der Zinsenerhebung vorgelegt, und auf der Rückseite jedesmal mit einem Stempelabdruck versehen werden. Dieß nöthigt auswärtige Käufer, ihre Certificate entweder ihren Bevollmächtigten in Händen zu lassen, oder bei jedem Zinstermin zuzuschicken. Eine Gefahr laufen sie dabei nur in so ferne, als die Personen, die sie mit der Erhebung der Zinsen beauftragen, mittelst einer falschen Vollmacht zum Verkaufe, einen Uebertrag auf eine dritte Person, möglicher Weise bewirken können. Um auch diese Gefahr zu entfernen, gestattet man die Erhebung der Zinsen auf Vorlage von Specialvollmachten, welche dann bei der Zahlung statt des Certificate gestempelt werden *). Gleichwohl lassen auswärtige Fondsbesitzer die Originalcertificate in der Regel in den Händen ihrer Bankiers.

*) Bis zum Jahr 1816 war in Frankreich diese jedesmalige Vorlegung des Originalcertificate zur Zinsen = Erhebung geboten. Durch eine Verordnung vom 1. Mai 1816 wurde jedoch festgesetzt, daß eine Special = Vollmacht genüge, welche von Notarien ausgestellt werden und die Nummer, Serie und Summe der Inscription angeben soll. Diese Vollmacht wird bei einem Notare deponirt, welcher zwei Auszüge davon liefert; einer davon bleibt bei dem Schatzante (tresor) und der andere dient zur Erhebung der Dividende und wird alsdann statt des Original = Certificate gestempelt. Ihre Gültigkeit ist auf 10 Jahre beschränkt, vorbehaltlich des frühern Widerrufs.

Geht ein Certificat verloren, so muß die Anzeige hievon der Verwaltung des öffentlichen Schuldbuches gemacht werden, welche nach Umlauf einer Frist, ein neues Certificat ausfertigt, in so ferne keine Einsprache geschieht, die bei der Natur der Erfordernisse zum rechtsgiltigen Uebertrag nicht leicht zu erwarten ist *).

Personen, welche aus irgend einem Grunde ihren Namen nicht in das öffentliche Schuldbuch eintragen lassen wollen, bedienen sich eines fremden Namens, indem sie sich von demjenigen, auf welchen die Einschreibung lautet, einen Revers darüber ausstellen lassen, daß die eingeschriebene Summe ihr Eigenthum sey.

Dadurch entsteht ein besonderes Rechtsverhältniß zwischen dem Inscibirten und dem wahren Eigenthümer; der erste gilt aber als solcher dem Staate und Dritten gegenüber. Verfügt jener ohne Vorwissen des letztern über die eingeschriebenen Summen durch Verkauf; so bleibt diesem nur die gerichtliche Verfolgung des Verräthers an seinem Eigenthum übrig. Geräth der Inscibirte in Vermögenszerfall; so kommt der Eigenthümer mit den Gläubigern desselben in Collision.

*) In Frankreich muß die Erklärung über den Verlust eines Certificats vor dem Maire des Wohnsitzes des Gläubigers und zwei Zeugen, welche die Identität der Person zu bestätigen haben, abgegeben, und die darüber verfaßte Urkunde der Verwaltung des öffentlichen Schuldbuches (tresor) übergeben werden, welche sodann, in dem auf den nächsten Rententermin folgenden Semester, den nur der Form wegen erforderlichen Uebertrag (transfert de forme) vornimmt, und ein neues Certificat ausstellt.

In Rußland wird, auf die Anzeige des Betheiligten, der Verlust in den Zeitungen der zwei Hauptstädte und in zwei fremden Blättern angezeigt und nach Ablauf von 18 Monaten ein neues Certificat ausgefertigt.

Es versteht sich daher, daß der wahre Eigenthümer nur den Namen solcher Personen leiht, die ihm gegen möglichen Mißbrauch durch ihren Reichthum, und da heut zu Tage eine unmäßige Speculationsfucht oft die größten Häuser ins Verderben stürzt, vorzüglich durch ihren moralischen Charakter eine Garantie gewähren.

In Frankreich kennt man übrigens seit einer Reihe von Jahren nur ein einziges Beispiel des Mißbrauchs eines solchen Vertrauens.

Die Einschreibung umfaßt in der Regel Kapital und Zinsen; doch ist es gewöhnlich, wie namentlich in Frankreich und Rußland, gestattet, den Rentenbezug einem Andern für dessen Lebenszeit zu übertragen, und darnach eine Einschreibung vollziehen zu lassen.

Im Uebrigen weichen die Einrichtungen und gesetzlichen Bestimmungen, welche verschiedenen, dem gewöhnlichen Verkehre und Uebertrage entzogenen Klassen von Renten oder Kapitaleinschreibungen ihre Entstehung geben, in den verschiedenen Staaten sehr von einander ab.

Abgesehen von den besondern Verhältnissen der zu Gunsten öffentlicher Anstalten, Verwaltungen, Institute und der Gemeinden bestehenden, dem Verkehre entzogenen, Einschreibungen, bilden z. B. in Frankreich, in Beziehung auf das Privateigenthum, nur jene Renten eine Ausnahme, welche als Majoratsdotationen eingesetzt, unveräußerlich sind, und als unbewegliches Eigenthum betrachtet werden *).

Dagegen steht es z. B. in Rußland jedem Gläubiger frei, Kapitaleinschreibungen, die wenigstens 5000 Rubel betragen, durch letzten Willen oder jeden andern legalen Act für ein,

*) Von diesen als Majoratsdotationen eingesetzten Renten wird jährlich ein Zehntel zurückbehalten und zur Vergrößerung der Dotationen mittelst Aufkauf von Renten verwendet.

nach den Gesezen über das Grundeigenthum zu richtendes Eigenthum *), oder unter Verfügung über die Erbfolge etc., für unveräußerlich zu erklären.

Suspendirt bleibt die Veräußerlichkeit bei jenen Einschreibungen, wofür, wie dieß in Frankreich und Neapel der Fall ist, den Eigenthümern gegen Hinterlegung ihrer Inscriptionen, vermöge besonderer Uebereinkunft mit der Staatsverwaltung, gestattet wurde, verificirte Papiere au porteur in kleinern Summen auszugeben. Sucht ein Inhaber solcher Papiere die Einschreibung, gegen Uebergabe der Papiere zur Vernichtung, nach; so geschieht der Uebertrag mittelst Abschreibung des Betrags von der zu Gunsten des Ausgebers eingeschriebenen feststehenden Summe, und Zuschreibung auf den Namen des Uebergebers der Papiere au porteur.

§. 6.

Uebertrag der Obligationen au porteur.

3. Bei der Ausstellung von Obligationen auf den Inhaber verpflichtet sich der Staat, Jeden, der den Schuldschein zur Verfallzeit überbringt, als Gläubiger zu betrachten.

Eine, diese Verpflichtung aussprechende, Staatserklärung bringt es mit sich, daß es, der Finanzverwaltung gegenüber, zum rechtsgiltigen Uebertrag der Forderungsrechte nur der Uebergabe der Papiere und weder einer besondern Cessionsurkunde noch einer Kundbarmachung an die Verwaltung bedarf.

Es liegt in der Natur der Sache, und ist auch überall, wo Papiere au porteur umlaufen, durch die Geseze ausdrücklich bestimmt, oder angenommener Grundsatz, daß der Inhaber auch einem Dritten gegenüber als Eigenthümer gilt,

*) In der Regel werden nach allen uns bekannten Gesezgebungen die in den öffentlichen Fonds angelegten Kapitalien zu den beweglichen Dingen gerechnet, und können nur unter bestimmten Bedingungen die rechtliche Natur unbeweglicher Dinge annehmen.